

Satzung der Johann-Hollmann-Stiftung in der Gemeinde Wiefelstede

Auf Grund der §§ 10, 58, 130 und 135 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 51, 59, 60 und 61 der Abgabenordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung, Sondervermögen

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Johann-Hollmann-Stiftung“.
- (2) Die „Johann-Hollmann-Stiftung“ ist eine rechtlich unselbständige Stiftung mit Sitz in der Gemeinde Wiefelstede.
- (3) Das Vermögen der „Johann-Hollmann-Stiftung“ ist Sondervermögen der Gemeinde Wiefelstede. Für das Sondervermögen gelten die Vorschriften der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Das Sondervermögen ist im Haushaltsplan und in der Jahresrechnung der Gemeinde Wiefelstede gesondert auszuweisen.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck, Selbstlosigkeit, Zweckbindung der Mittel, Ausschluss der Begünstigung

- (1) Die „Johann-Hollmann-Stiftung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Altenhilfe im Gebiet der Gemeinde Wiefelstede.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Bau, die Förderung des Baues und die Unterhaltung von Altenwohnungen.
- (4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gemeinde Wiefelstede, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 18.09.1978 außer Kraft.

Wiefelstede, den 07. Dezember 2015

Bürgermeister Pieper

Bekanntmachung siehe Amtsblatt für den Landkreis Ammerland Nr. 35 vom 11.12.2015, S. 140